



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Herrn

Nur per E-Mail:

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5793

FAX +49 (0)30 18 57-85793

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 27.04.2023

GZ 411-18501/70(2023)  
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 31.03.2023**  
hier: Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Zwischennachricht  
BEZUG Ihr Antrag vom 31.03.2023

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 31.03.2023 zu den schriftlichen Stellungnahmen juristischer Personen zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).

Entsprechend Ihres Antrags übersende ich Ihnen eine Liste aller schriftlichen Stellungnahmen, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bei der Erarbeitung des Eckpunktepapiers berücksichtigt wurden, soweit sie im Namen von juristischen Personen erfolgt sind. Die Liste ist zweigeteilt in Stellungnahmen, die öffentlich zugänglich sind und solche, die die Stakeholder nicht veröffentlicht haben.

#### Öffentliche Stellungnahmen:

- Nachhaltige Nachwuchsförderung; Vorschläge zu einer Strukturreform an Instituten für Philosophie; Ein gemeinsames Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Philosophie (DGPhil) und der Gesellschaft für Analytische Philosophie (GAP)
- Zur Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses; Diskussionspapier des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker zur Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses; 28.01.2023
- Zur Zukunft der haushaltsfinanzierten Postdoktorand:innen-Stellen: Tenure-Track anstatt Befristung; Positionspapier des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs); 17. Januar 2022
- Stellungnahme der Jungen Akademie; Perspektiven auf das Wissenschaftszeitvertragsgesetz; Berlin, 24.06.2022

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0  
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601  
E-MAIL-ZENTRALE [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de)

- Positionspapier des Deutschen Hochschulverbands (DHV); Zur Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
- Gemeinsame Stellungnahme Netzwerk für Gute Arbeit in der Wissenschaft (NGAWiss) und Gewerkschaften; Die erste Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ist gescheitert! Plädoyer für eine Reform des Befristungsrechts
- Diskussionsvorschlag der Mitgliedergruppe Universitäten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Zur Weiterentwicklung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes; (Berlin, 6.7.2022)
- Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW) zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG); 19.07.2022
- Stellungnahme der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW); Dauerstellen für Daueraufgaben; Dresdener Gesetzentwurf für ein Wissenschaftsentfristungsgesetz
- Stellungnahme Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di); Schluss mit dem Befristungswahn
- Pressemitteilung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK); 16.11.2022; Zur Weiterentwicklung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
- „Böll-Brief“; Heinrich-Böll-Stiftung; Dezember 2022; Personal- und Qualifizierungsstrukturen in der Wissenschaft neu denken!
- Position der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW) zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) aus familienpolitischer Perspektive (16.01.2023)
- Positionspapier des Vorstands der Kommission Sozialpädagogik in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen gemäß WissZeitVG und Qualifikationsbedingungen an deutschen Hochschulen; 21.12.2022
- Stellungnahme der Deutschen Hochschulmedizin; WissZeitVG in der wissenschaftlich-ärztlichen Ausbildung: Längere Vertragslaufzeiten und nicht Fristverkürzungen sind die Lösung
- Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion zur Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, Berlin, Januar 2023
- Deutsche Gesellschaft für Amerikastudien (DGfA): Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.: Deutsche Gesellschaft für Soziologie; Erklärung der Verbände vom 29. Juni 2021 zum WissZeitVG. Reaktion auf die Evaluation

#### Nicht öffentliche Stellungnahmen

- Position der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz und zu attraktiven Karrierewegen in der Wissenschaft; Rückmeldung auf Arbeitsebene
- Stellungnahme des Verbandes der Historikerinnen und Historiker Deutschlands (VHD) zu den Fragen des Stakeholdergesprächs zum Wissenschaftszeitvertragsgesetzes am 27. September 2022 (Videokonferenz)
- Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika NRW (LPKwiss NRW) zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses

- Stellungnahme der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e.V. (4ING) anlässlich der Teilnahme am Stakeholder-Gespräch bzgl. Einer Novellierung des WissZeitVG am 27.09.2022
- Stellungnahme des Gesamtbetriebsrats der Fraunhofer-Gesellschaft zur Novellierung des WissZeitVG
- Stellungnahme Deutscher Juristen Fakultätentag (DJFT); Zur Regelung von Viertelstellen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)
- Beantwortung von Rückfragen zum Stakeholdergespräch vom 5.10.2022; Fraunhofer-Gesellschaft
- Beantwortung von Rückfragen zum Stakeholdergespräch vom 5.10.2022; Helmholtz-Gemeinschaft
- Beantwortung von Rückfragen zum Stakeholdergespräch vom 5.10.2022; Leibnitz-Gemeinschaft (WGL)

Zudem beantragen Sie die Übersendung aller Stellungnahmen, soweit diese nicht bereits von den jeweiligen Stakeholdern öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Nach erster cursorischer Durchsicht ist festzustellen, dass die von Ihnen beehrten, bislang nicht öffentlichen Unterlagen in erheblicher Anzahl personenbezogene Daten Dritter enthalten. Grundsätzlich sind bei Vorliegen von personenbezogenen Daten Dritter – sofern es sich nicht um Daten von Bearbeiterinnen und Bearbeitern i.S.v. § 5 Abs. 4 IFG handelt – gemäß § 8 IFG Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Zudem kann bei den vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass die beehrten Informationen neben personenbezogenen Daten (§ 5 IFG) jedenfalls auch geistiges Eigentum (§ 6 Satz 1 IFG) sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG) enthalten. Das IFG sieht auch in solchen Fällen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor.

Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang selbst darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 8 IFG).

Sollten Sie mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten einverstanden sein (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG), wären die Drittbeteiligungsverfahren – jedenfalls hinsichtlich der personenbezogenen Daten – nicht erforderlich.

Hingegen ist in Hinblick auf die Bestimmung möglicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie von Informationen, die den Schutz geistigen Eigentums betreffen, die Einschätzung der hiervon betroffenen Dritten erforderlich. Die Bestimmung ist insofern Voraussetzung für eine anschließende Unkenntlichmachung durch das BMBF.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie – wie erbeten – über zu erwartende Kosten unterrichten. Für die Zusammenstellung der beantragten Unterlagen (Sichtung, Sortierung und Prüfung der Unterlagen, Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren sowie die anschließende Aussonderung entsprechender Daten und Aufbereitung für die Bereitstellung) wird derzeit ein erhöhter Verwaltungsaufwand von ca. 5 Arbeitsstunden im mittleren Dienst sowie 5 Arbeitsstunden im höheren Dienst angenommen. Vor diesem Hintergrund dürfte der von der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFG GebV) vorgesehene Gebührenrahmen aus Teil A, Nummer 2.2 in Höhe von schätzungsweise 90,00 Euro betroffen sein. Die tatsächliche Gebührenhöhe richtet sich unter anderem nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand; die Gebühr kann aber nicht höher als 500 Euro ausfallen.

Zwar bedürfen Anträge nach dem IFG grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag Belange Dritter im Sinne der § 5 Absatz 1 und 2 (Schutz personenbezogener Daten) oder § 6 IFG (geistiges Eigentum, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) berührt.

Bitte teilen Sie mir bis zum 12.05.2023 mit, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, konkretisieren oder zurücknehmen möchten und ob Sie mit der Unkenntlichmachung jedenfalls der personenbezogenen Daten einverstanden sind. Sollten Sie an Ihren Antrag festhalten wollen, so bitte ich zudem um die Übersendung einer Antragsbegründung. Ich werde zunächst Ihre Rückmeldung abwarten, ehe ich weitere, notwendige Verfahrensschritte einleite und bitte daher bereits jetzt um Nachsicht und Ihr Verständnis, dass sich der Informationszugang verzögern kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

